

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Dezember 2022

755

GRG Nr.	20	MO 32	322
---------	----	-------	-----

Motion von Simon Vogel, Stefan Leuthold, Josef Gemperle, Paul Koch und Elina Müller vom 4. Mai 2022 „Erneuerbar Heizen – Weg von den fossilen Brennstoffen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion „Erneuerbar Heizen – Weg von den fossilen Brennstoffen“ (5 Erst- und 46 Mitunterzeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) so anzupassen, dass fossile Wärmeerzeugungen für Heizung und Warmwasser bei Neubauten gänzlich verboten und beim Wärmeerzeugersersatz ein Absenkpfad definiert wird. Ab dem Jahr 2030 sollen grundsätzlich nur noch erneuerbare Energien erlaubt sein, sofern dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten im Vergleich mit einer fossilen Lösung nicht wesentlich höher liegen. Hierbei sind Investitions- und Betriebskosten sowie für den Betrieb notwendige Zusatzkosten zu berücksichtigen.

Begründet wird der Vorstoss damit, dass im Jahr 2019 Erdöl- und Erdgasheizungen im Kanton für 31 % der CO₂-Emissionen verantwortlich waren und 63 % der Gebäude noch mit fossiler Energie beheizt wurden. Mit dem „Energiekonzept Kanton Thurgau 2020 bis 2030“ hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, den fossilen Energieverbrauch bis 2030 gegenüber demjenigen von 2020 um 40 % zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen neue Heizsysteme gemäss der Motion mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

In der Motion werden auch Rahmenbedingungen für eine mögliche Umsetzung aufgeführt. So soll der Regierungsrat Ausnahmen, Härtefälle und unterstützende Fördermassnahmen regeln. Insbesondere können Ausnahmen vorgesehen werden für Gebiete, die im Energierichtplan als Fernwärme- oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind, wenn der Anschluss an das Wärmenetz unmittelbar erfolgt, sobald dies möglich ist.

2. Rechtslage

2.1. Bundesebene

Nach der energiepolitischen Zielbestimmung von Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Art. 89 Abs. 2 BV verleiht dem Bund den Auftrag zur Grundsatzgesetzgebung über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Der Bund hat diesbezüglich von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Art. 45 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) Gebrauch gemacht (Abs. 2 und 3). Der Erlass von Vorschriften über den Verbrauch von Energie in Gebäuden und die Festlegung der zulässigen Heizsysteme obliegen den Kantonen.

2.2. Kantonale Ebene

Gemäss § 7 Abs. 1 ENG sind Neu- und Umbauten sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten gemäss § 8 Abs. 1 ENG sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. Zudem haben Neubauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen oder den entsprechenden Anteil Energie einzusparen (§ 8 Abs. 1^{bis} ENG). Die Anforderungen und Ausnahmen hierzu hat der Regierungsrat in der Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung (ENV; RB 731.11) geregelt. In § 16 ENV werden sodann diverse Normen, Empfehlungen und Richtlinien zur Energienutzung für verbindlich erklärt, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Wird in einer bestehenden Baute ein Wärmeerzeuger ersetzt, der einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist gemäss § 8a Abs. 1 ENG ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird. Dieser Anteil beträgt seit 2020 mindestens 10 % und wird ab dem Jahr 2025 auf 15 % und ab dem Jahr 2030 auf 20 % erhöht (§ 8a Abs. 2 ENG).

3. Geplante Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen

Die aktuelle Regelung im Kanton Thurgau betreffend Wahl des Wärmeerzeugers stützt sich auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE n 2014) ab. Die Auswertungen zu den Wärmeerzeugern in Neubauten wie auch zum Heizungsersatz seit der Einführung der MuKE n 2014 im Jahr 2020 zeigen eine deutliche Zunahme zugunsten der erneuerbaren Energien. Die Wechselrate auf ein erneuerbares Heizsys-

tem liegt aber insbesondere bei einer bestehenden Gasheizung noch unter den Erwartungen.

3.1. Ersatz von Wärmeerzeugern

Der Regierungsrat teilt die in der Motion geäusserte Ansicht, dass der Anteil erneuerbarer Energien beim Wärmeerzeugerersatz gemäss § 8a Abs. 2 ENG rascher erhöht werden sollte und plant eine entsprechende Anpassung des ENG. Der Entwurf hierzu soll bis Ende 2023 vorliegen. Damit wäre eine Hauptforderung der Motion im Wesentlichen bereits erfüllt, bevor es im Rahmen deren Umsetzung zeitlich möglich wäre.

In der Motion werden betreffend Heizungersatz Vollzugsmodelle angesprochen, die auf die Lebenszykluskosten der Heizsysteme abstellen, und es wird gefordert, dass ab einem gewissen Zeitpunkt ausschliesslich erneuerbare Energie zum Einsatz kommen kann, sofern die Lebenszykluskosten nicht wesentlich höher sind. Implementiert wurden solche Modelle bisher insbesondere in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt. Die Regelungen im Kanton Zürich sehen vor, dass beim Ersatz einer Heizung in bestehenden Gebäuden ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden dürfen, wenn dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten im Vergleich mit einer fossilen Heizung um höchstens 5 % höher liegen.

Der Regierungsrat betrachtet eine solche Regelung für den Kanton Thurgau als wenig praktikabel. Die Fördersätze für erneuerbare Heizsysteme sind im kantonalen Förderprogramm vergleichsweise tiefer, weshalb die erwähnte 5 %-Regelung schneller greifen würde und entsprechend in vielen Fällen trotzdem eine fossile Lösung installiert werden könnte.

Hinzu kommt, dass Berechnungen der Wirtschaftlichkeit relativ einfach zu Ungunsten des erneuerbaren Systems angepasst werden können. Eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Sinne von § 8a Abs. 2 ENG wäre wohl eine praktikablere Lösung, um die Attraktivität von fossilen Lösungen zu reduzieren.

3.2. MuKE 2025

Die kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren haben an ihrer Plenarversammlung vom 26. August 2022 die neuen Leitlinien der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) einstimmig verabschiedet. Darin wird das Netto-Null-CO₂-Ziel bis 2050 bekräftigt. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen ab dem Jahr 2030 keine fossilen Heizungen mehr verbaut werden, wenn man von der üblichen Lebensdauer von 20 Jahren ausgeht.

Die sich zurzeit in Erarbeitung befindenden nächsten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025) sehen vor, dass der Energiebedarf von Neubauten für Raumwärme und Warmwasser vollständig mit erneuerbarer Energie zu decken ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass schweizweit bereits heute über 95 % der Neubauprojekte mit einem erneuerbaren Heizsystem bewilligt werden. Auch beim Er-

satz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sollen ab 2030 nur noch Systeme zugelassen sein, die den Energiebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie decken.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat beabsichtigt, bis Ende 2023 Anpassungen des ENG vorzuschlagen. Dabei soll auch der Anteil erneuerbarer Energien beim Wärmeerzeugersersatz gemäss § 8a Abs. 2 ENG erhöht werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, eine ambitionierte Energiepolitik im Einklang mit den anderen Kantonen zu praktizieren, und wird sich bei der Anpassung des § 8a ENG an den Leitlinien der EnDK orientieren. Damit wird eine wesentliche Forderung der Motion zeitnah umgesetzt. Mit der Umsetzung von MuKE 2025, wonach voraussichtlich ab 2030 keine fossilen Heizungen mehr verbaut werden dürfen, wird in den nächsten Jahren auch die zweite Forderung der Motion Eingang in die kantonale Gesetzgebung finden. Die Anliegen dieser Motion wurden damit vom Regierungsrat bereits aufgenommen und sind in Bearbeitung.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber